



Liebe Kunden,

nun ist sie wieder da, die Sommerzeit. Wir sind allerdings nicht in der Sommerpause, sondern informieren wieder über einige Neuigkeiten, insbesondere aus der Rechtsprechung.

Wenn Sie selbst oder ein mit Ihnen veranlagtes Familienmitglied berufsbedingt einen Zweitwohnsitz unterhalten, wird Sie ein Urteil des BFH freuen. Es stellt fest, dass Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung nicht der Abzugsbegrenzung unterliegen.

Hin und wieder kommt es vor, dass ein Steuerbescheid beanstandet werden muss. Der Einspruch gegen den Steuerbescheid allein reicht nicht aus, um gegen Zinsen vorzugehen, hier muss ausdrücklich der Einspruch gegen den Zinsbescheid erfolgen.

Und das FG Düsseldorf stellt fest, dass Rückstellungen für Pensionszusagen steuerlich nur anerkannt werden, wenn der Arbeitgeber die Pensionsleistung nicht einseitig ändern kann.

Mit den besten Wünschen für einen gelungenen Sommer

herzlichst Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

Die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen 2

Neue Richtlinie zum Baukindergeld 2

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Kein Vorsteuerabzug bei nichtwirtschaftlicher Tätigkeit .. 3

Einspruch gegen Zinsfestsetzung 5

Aufwendungen bei doppelter Haushaltsführung 7

Anerkennung von Rückstellung für Pensionszusagen..... 8

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Vermietung eines Arbeitszimmers oder einer als Home-office genutzten Wohnung an den Arbeitgeber 9

Buchführung mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme..... 10

DOMUS plus-Ausgabe der WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH

Mit freundlicher Unterstützung durch © DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

■ GESETZ ZUM SCHUTZ VON GESCHÄFTS- GEHEIMNISSEN

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016 / 943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung wurde am 18. April 2019 verabschiedet.

Das Gesetz schreibt Handlungsverbote fest.

Die Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1) verpflichtete die Mitgliedstaaten zum zivilrechtlichen Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

Ein Schutz von Geschäftsgeheimnissen durch gewerbliche Schutzrechte erfolgte bisher über die Strafvorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie über das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Da die bisher bestehende Gesetzeslage für eine Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/943 nicht ausreichend war, wurde ein neues Stammgesetz verabschiedet. Dadurch soll ein in sich

stimmiger Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor unerlaubter Erlangung, Nutzung und Offenlegung erreicht werden.

Das Gesetz definiert zunächst, was ein Geschäftsgeheimnis ist und schreibt dann einzelne Handlungsverbote fest. So darf ein Geschäftsgeheimnis z. B. nicht durch unbefugten Zugang, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Daten erlangt werden, die der rechtmäßigen Kontrolle des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses unterliegen und die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich dieses ableiten lässt.

Als Konsequenz werden Unternehmen prüfen müssen, ob ihr Compliance-Management auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen ausgelegt ist. Im Unternehmen werden Strukturen geschaffen werden müssen, die die Anwendung des Gesetzes sicherstellen. Wird dies unterlassen, drohen Schadensersatzansprüche und Haftungsrisiken.

□ NEUE RICHTLINIE ZUM BAUKINDERGELD

Ab dem 17. Mai 2019 gelten geänderte Förderbedingungen für das Baukindergeld (KfW-Programm 424).

Baukindergeld wird rückwirkend gewährt

Das Baukindergeld ist ein staatlicher Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss.

Die Baukindergeld-Förderung umfasst folgende wesentliche Punkte:

- Finanzielle Unterstützung der Eigentumsbildung für Familien und Alleinerziehende in Deutschland mit mindestens einem, im gleichen Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahren.
- Zuschusshöhe von 1.200 Euro je Kind und pro Jahr für die erstmalige Neuschaffung oder den Ersterwerb von Wohneigentum, insbesondere auch im Wohnungsbestand über zehn Jahre (maximale Förderung: 12.000 Euro je Kind).

- Einkommensgrenze von 75.000 Euro zu versteuerndem Haushaltseinkommen pro Jahr und zusätzlich 15.000 Euro pro Kind.

- Baukindergeld wird rückwirkend ab dem 1. Januar 2018 gewährt.

Baukindergeld wird erst nach Einzug in die Wohnimmobilie beantragt und einmal im Jahr ausgezahlt

Für alle Anträge auf Baukindergeld, die ab dem 17. Mai 2019 bei der KfW eingehen, gelten neue Antragsfristen. Der Antrag auf Baukindergeld muss spätestens sechs Monate nach Einzug in die selbstgenutzte Wohnimmobilie gestellt werden (vorher drei Monate). Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen alle Haushaltsmitglieder in der geförderten Wohnimmobilie mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz gemeldet sein. Ist ein Haushaltsmitglied vor mehr als sechs Monaten eingezogen, ist eine Antragstellung nicht mehr möglich. Auch eine Antragstellung vor dem Einzug ist nicht zulässig.

Bei Kauf einer bereits selbstgenutzten Wohnimmobilie (z. B. der gemieteten Wohnung) muss der Antrag spätestens sechs Monate nach Unterzeichnung des notariellen Kaufvertrags gestellt werden. Da kein Umzug stattfindet, müssen die Antragsteller statt der Meldebestätigung eine nach Antragstellung ausgestellte Meldebescheinigung sowie eine formlose Erklärung über den Kauf der gemieteten Immobilie einreichen. Die Meldebestätigung oder -bescheinigung muss die geförderte Wohnimmobilie als Haupt- oder alleinigen Wohnsitz vom Antragsteller, der im Antrag angegebenen Kinder sowie des Ehe- oder Lebenspartners oder Partners aus eheähn-

licher Gemeinschaft ausweisen. Auch muss sie das Geburtsdatum der Kinder enthalten.

Anders als bisher reicht es zur Erlangung der maximalen Förderung nicht aus, wenn das errichtete oder erworbene Wohneigentum ununterbrochen zehn Jahre selbst für Wohnzwecke genutzt wurde. Vielmehr muss der Antragsteller zehn Jahre (Mit-)Eigentümer der geförderten Wohnimmobilien sein und diese selbst als Haupt- oder alleinigen Wohnsitz nutzen.

Immobilienkauf von Verwandten ist beim Baukindergeld nicht mehr förderfähig.

NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

■ KEIN VORSTEUERABZUG BEI NICHTWIRTSCHAFTLICHER TÄTIGKEIT

■ FG Münster, Urteil vom 16. Mai 2019, 5 K 3053/16 U

Die Entscheidung erging zu der Frage, ob eine Aufteilung des Vorsteuerabzugs vorzunehmen ist, wenn ein im Bereich der allgemeinen Gesundheitspflege tätiger Verein neben einer wirtschaftlichen Tätigkeit auch eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Das Finanzamt hatte die anteilig abzugsfähige Vorsteuer auf Grundlage einer Aufteilung in Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen (35 Prozent steuerpflichtige Umsätze) und in Umsätze, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen (65 Prozent nicht steuerbare Mitgliedsbeiträge), berechnet. Der Kläger beantragte eine Berichtigung der Umsatzsteuerfestsetzung mit der Begründung, dass die Vorsteuer in voller Höhe abzugsfähig sei. Nach Ansicht des Klägers seien nach der Rechtsprechung des FG Schleswig-Holstein (Urteil vom 7. September 2006, 4 K 223/04) bei der Aufteilung der abzugsfähigen Vorsteuerbeträge sowohl Spenden als auch echte Zuschüsse für die Aufteilung der abzugsfähigen Vorsteuern irrelevant.

Das Gericht gab dem Finanzamt Recht. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG kann der Unternehmer die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer

abziehen. Der Unternehmer ist zum Vorsteuerabzug berechtigt, soweit er Leistungen für sein Unternehmen und damit für seine wirtschaftlichen Tätigkeiten zur Erbringung entgeltlicher Leistungen (wirtschaftliche Tätigkeiten) zu verwenden beabsichtigt.

Besteht der direkte und unmittelbare Zusammenhang zu einem einzelnen Ausgangsumsatz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, der steuerpflichtig ist, kann der Unternehmer den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen.

Bei einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang zu einem Ausgangsumsatz, der mangels wirtschaftlicher Tätigkeit nicht dem Anwendungsbereich der Steuer unterliegt (nicht steuerbarer oder steuerfreier Umsatz), besteht hingegen keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

Fehlt ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen einem bestimmten Eingangsumsatz und einem oder mehreren Ausgangsumsätzen, kann der Unternehmer aber dann zum Vorsteuerabzug berechtigt sein, wenn die Kosten für die Eingangsleistung zu seinen allgemeinen Aufwendungen gehören und als solche Bestandteile des Preises der von ihm erbrachten Leistungen sind. Derartige Kosten hängen direkt und unmittelbar mit seiner

Vorsteuer ist abziehbar, soweit Eingangsleistungen für wirtschaftliche Tätigkeiten verwendet werden.

wirtschaftlichen Gesamttätigkeit zusammen und berechtigen nach Maßgabe dieser Gesamttätigkeit zum Vorsteuerabzug.

Beabsichtigt der Unternehmer eine von ihm bezogene Leistung zugleich für seine wirtschaftliche und seine nichtwirtschaftliche Tätigkeit zu verwenden, kann er den Vorsteuerabzug grundsätzlich nur insoweit in Anspruch nehmen, als die Aufwendungen hierfür seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zuzurechnen sind.

Keine steuerbare Leistung gegen Entgelt liegt vor, wenn ein Zuschuss lediglich der Förderung des Zahlungsempfängers im allgemeinen Interesse dienen und nicht Gegenwert für eine steuerbare Leistung des Zahlungsempfängers an den Geldgeber sein soll.

Im Streitfall übte der Verein neben der steuerbaren wirtschaftlichen Tätigkeit aus Lieferun-

gen und sonstigen Leistungen gegen Entgelt (Inserate, Prospekte, Verkauf von Fahrradkarten etc.) auch eine nicht steuerbare nichtwirtschaftliche Tätigkeit aus (allgemeine öffentliche Gesundheitspflege, Pflege der Heimatliebe, Heimatkunde und Erschließung der heimatlichen Schönheiten, Bauten und Kulturstätten), so dass insoweit ein Vorsteuerabzug ausscheidet.

Das FG Schleswig-Holstein habe die Feststellung getroffen, dass die dortige Klägerin keine Eingangsleistungen für ihren ideellen Bereich bezogen habe, so dass sich der dort entschiedene Fall in entscheidungserheblicher Weise vom Streitfall unterscheide.

Die Revision wurde nicht zugelassen, die Feststellung, ob eine steuerbare wirtschaftliche oder nicht steuerbare nichtwirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, hängt von den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls ab.

□ ZUGANG EINER EINSPRUCHSENTSCHEIDUNG

■ FG Münster, Urteil vom 15. Mai 2019, 13 K 3280/18 Kg

Zwischen den Beteiligten war streitig, ob Klage gegen die Einspruchsentscheidung vom 5. November 2015 zur Ablehnung eines Kindergeldantrags fristgerecht innerhalb der Monatsfrist (§ 47 Abs. 1 FGO) erhoben wurde. Die Klage ging am 10. Dezember 2015 beim Gericht ein.

Auf der Einspruchsentscheidung war vermerkt: „abgesandt am 6. November 2015“. Die zuständige Bearbeiterin hatte die Entscheidung am Donnerstag, 5. November 2015, vor Dienstschluss gefertigt. Da die Post an diesem Tag bereits abgeholt worden war, wurde der nächste auf diesen Tag folgende Tag als Absendedatum im System vermerkt. Der Postausgang (Briefpost) wurde bei der Beklagten durch ein Sub-Unternehmen des regionalen Postdienstleisters (RPD) abgeholt.

Das Gericht sah die Klagefrist als eingehalten an, da die Frist erst mit der tatsächlichen Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung am 10. November 2015 begann.

Zwar gilt nach der sog. Zugangsfiktion ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben (§ 122 Abs. 2 Nr. 1 AO).

Unter „Aufgabe zur Post“ wird grundsätzlich auch eine Übermittlung des Verwaltungsaktes

durch einen privaten Postdienstleister erfasst. Allerdings war das Gericht nicht davon überzeugt, dass am 6. November 2015 tatsächlich eine Aufgabe der Einspruchsentscheidung zur Post durch Übergabe an den privaten Postdienstleister RPD erfolgt ist.

Die Beklagte hatte keine ausreichenden Nachweise (z. B. Dienstpläne) dazu vorlegt, dass am Freitag, 6. November 2015, morgens um 9 Uhr ein Botengang im Haus stattgefunden hat, bei dem die Einspruchsentscheidung in die vorgesehene Ablage zur Abholung durch den Kurierdienst gelegt worden ist. Auch wurde nicht bewiesen, dass der Kurierdienst an diesem Tag tatsächlich wie behauptet zwischen 12:30 Uhr und 13:00 Uhr die Ausgangspost abgeholt hat.

Selbst wenn man von einer Aufgabe der Einspruchsentscheidung zur Post am 6. November 2015 ausgehe, war nach Ansicht des Gerichts die Fiktion eines Zugangs am 9. November 2015 erschüttert.

Für die Erschütterung der Zugangsfiktion reicht es aus, wenn der Kläger darauf hinweist, dass die Zustellung von dem privaten Zustelldienst unter Zwischenschaltung eines weiteren Dienstleistungsunternehmens erfolgt ist, insbesondere bei einer Zustellung über das Wochenende. Dann liegt es im Verantwortungsbereich der Beklagten nachzuweisen, dass die Zustellung innerhalb des Dreitageszeitraums durch den privaten Postdienstleister mit jedenfalls

Bei Zustellung durch private Postdienstleister unter Einschaltung von Subunternehmern gilt die Zugangsfiktion nicht zwingend.

gleich hoher Verlässlichkeit zu erwarten ist wie bei einer Versendung im Rahmen des Postuniversaldienstes.

Da die Beklagte den Nachweis nicht erbracht hat, verbleiben Zweifel an dem von § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO unterstellten typischen Geschehensablauf (Übermittlung des Schriftstücks am dritten Tag nach Aufgabe zur Post) und die Zugangsfiktion greift nicht ein.

Zweifel ergeben sich insbesondere daraus, dass die RPD die überregional zu befördernde Einspruchsentscheidung nicht selbst befördert,

sondern zwecks Zustellung an die DP AG weitergeleitet hat. Aufgrund der Weiterleitung könne eine Verlängerung der Zustellzeit um mindestens einen Tag nicht ausgeschlossen werden.

Das Gericht konnte daher eine tatsächliche Zustellung am Montag, 9. November 2015, nicht feststellen und ging daher von einer Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung am 10. November 2015 aus.

Die Klagefrist endete daher mit Ablauf des 10. Dezember 2015 und damit nach Klageerhebung.

□ STEUERERMÄSSIGUNG BEI HAUSHALTSNAHEN DIENSTLEISTUNGEN

■ FG des Saarlandes, Urteil vom 15. Mai 2019, 1 K 1105/17

Die verwitwete Klägerin erzielte in den Streitjahren unter anderem Einkünfte aus Versorgungsbezügen. Sie begehrte die Berücksichtigung einer Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen (§ 35a Abs. 2 EStG) auf Fahrtkostenerstattungen, welche sie an ihre Tochter überwies, die wöchentlich die Wohnung reinigte und bei den notwendigen Einkäufen behilflich war. Eine Vergütung - neben den Fahrtkostenerstattungen - erhielt die Tochter nicht.

Das Gericht erkannte die Steuerermäßigung nicht an. Eine Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 Satz 1 EStG wegen haushaltsnaher Dienstleistungen ist nur möglich, wenn die Dienstleistung entgeltlich erbracht wird.

Erfolgt hingegen die eigentliche Leistung unentgeltlich durch einen nicht im selben Haushalt wohnenden Angehörigen, ist für in diesem Zusammenhang entstehende Fahrtkosten, die der Steuerpflichtige dem Angehörigen erstattet, keine Steuerermäßigung zu gewähren.

Steuerermäßigung wegen haushaltsnahen Dienstleistungen ist nur bei entgeltlich erbrachten Leistungen möglich.

□ EINSPRUCH GEGEN ZINSFESTSETZUNG

■ Niedersächsisches Finanzgericht, Beschluss vom 14. Mai 2019, 11 V 108/19

Die Beteiligten stritten darüber, ob zulässige Einsprüche gegen die Zinsfestsetzungen zur Umsatzsteuer für die Jahre 2010 bis 2015 vorliegen. Der Einspruch der Antragstellerin richtete sich „gegen die Umsatzsteuerbescheide (Steuernummer xxx) ... der Jahre ... jeweils vom ...“. Mit gesondertem Schriftsatz ergänzten die Prozessbevollmächtigten das Einspruchsschreiben dahingehend: „(...) Die Aussetzung der Vollziehung beantragen wir nochmals ausdrücklich in Bezug auf die Zinsfestsetzungen für Zeiträume ab ..., also Bescheide ab ...“.

Zur Begründung verwies die Antragstellerin auf die neuere Rechtsprechung des BFH, in der für den Zeitraum ab 1. April 2012 verfassungsrechtliche Zweifel an der Höhe der Nachzahlungszinsen gem. § 233a AO von 6 Prozent geäußert werden (BFH-Beschluss vom 3. September 2018, VIII B 15/18, Verfahren vor dem BVerfG zum Az. 1 BvR 2237/14).

Das Gericht lehnte den Antrag als unbegründet ab.

Die Aussetzung der Vollziehung soll erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

Ernsthafte Zweifel hat das Gericht im Streitfall nicht erkannt. Bei den Umsatzsteueränderungsbescheiden handelt es sich um sog. Sammelbescheide. Die Festsetzung der (Umsatz-)Steuer und der Nachzahlungszinsen nach § 233a AO stehen selbstständig nebeneinander und sind lediglich in einem Bescheid verbunden. Die jeweiligen Festsetzungen können daher unabhängig voneinander angefochten werden.

Der ausdrücklich gegen die Umsatzsteuerbescheide eingelegte Einspruch kann nicht als Einspruch auch gegen den Bescheid über die Festsetzung von Zinsen zur Umsatzsteuer ausgelegt

Einspruch gegen den Steuerbescheid beinhaltet nicht zugleich einen Einspruch gegen die Zinsfestsetzung.

werden. Die Erklärung ist eindeutig und nicht auslegungsbedürftig. Mit ihr wurden nur die Umsatzsteueränderungsbescheide und damit die Umsatzsteuerfestsetzungen angefochten.

Die von der Finanzverwaltung regelmäßig vorgenommene Verbindung von Steuer- und Zins-

festsetzung ist in § 233a Abs. 4 AO ausdrücklich vorgesehen.

Auch eine unbillige und nicht durch überwiegender öffentliche Interessen gebotene Härte konnte das Gericht nicht erkennen und lehnte den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ab.

■ KEINE KLAGEERHEBUNG DURCH E-MAIL

■ FG Berlin-Brandenburg, Gerichtsbescheid vom 2. Mai 2019, 7 K 7019/19

Die Beklagte lehnte einen Antrag der Klägerin auf Festsetzung von Kindergeld ab und wies den dagegen gerichteten Einspruch der Klägerin mit Einspruchsentscheidung vom 2. November 2018 als unbegründet zurück.

Als Anhang einer bei der Beklagten am 28. November 2018 eingegangenen einfachen E-Mail hat die Klägerin eine PDF-Datei übersandt, welche die Ablichtung eines von ihr unterschriebenen Schreibens enthielt, in dem es hieß: „... hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich gegen die Einspruchsentscheidung vom 2. November 2018 Widerspruch einlege. Bitte berücksichtigen den Nachweis der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht“.

Mit Fax vom 17. Januar 2019 hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin die Beklagte gebeten, den Widerspruch der Klägerin als Klage zu behandeln und an das Finanzgericht weiterzuleiten.

Das Gericht erachtete die Klage als unzulässig, da sie nicht innerhalb der Klagefrist in einer den gesetzlichen Wirksamkeitsanforderungen entsprechenden Form erhoben worden ist.

Zwar ist bei der Beklagten vor Ende der einmonatigen Klagefrist per E-Mail die bildliche Wiedergabe eines Schreibens eingegangen, das als Klage ausgelegt werden kann. § 47 Abs. 2 FGO Satz 1 FGO lässt auch grundsätzlich eine Fristwahrung durch Anbringung bei der Behörde zu. Allerdings gelten auch in diesem Fall die formalen Anforderungen des § 52a FGO für die elektronische Übermittlung schriftlich einzureichender Dokumente. Danach reicht es nicht aus, wenn das Dokument von der verantwortenden Person „einfach“ signiert wird (z. B. bildliche Wiedergabe der eingescannten Unterschrift oder schlichte Namenswiedergabe). Darüber hinaus muss auch einer der in § 52a Abs. 4 FGO genannten sicheren Übertragungswege genutzt werden. Eine einfache E-Mail gehört nicht zu diesen Übertragungswegen.

Die formalen Anforderungen gelten auch für E-Mails.

□ TARIFERMÄSSIGUNG BEI ÜBERSTUNDENVERGÜTUNGEN

■ FG Münster, Urteil vom 23. Mai 2019, 3 K 1007/18 E

Der Kläger war bei einer GmbH als Arbeitnehmer nichtselbstständig tätig. Er erbrachte in den Jahren 2013 bis 2015 rund 330 Überstunden.

Die Parteien vereinbarten, dass der Arbeitsvertrag zum 30. November 2016 aufgehoben wird. Der Aufhebungsvertrag sah vor, dass die GmbH mit der Lohnabrechnung für August 2016 rückwirkend für die Vorjahre insgesamt 330 geleistete und bislang nicht ausgezahlte Überstunden mit einem Betrag von insgesamt 6.000 Euro brutto vergütet und zudem einen Betrag von 18.000 Euro für nicht genommene und bislang nicht ausgezahlte Urlaubstage zahlt.

Nach Ansicht des Gerichts waren die Vergütungen bei dem Kläger als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit zu erfassen. Die Vergütungen unterlagen ferner der Tarifermäßigung nach § 34 EStG.

Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst. Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen. Unerheblich ist es, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form die Einnahmen gewährt werden. Eine Veranlassung durch das individuelle Dienstverhältnis ist zu bejahen, wenn die Einnahmen dem Empfänger mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis zufließen und sich als Ertrag der nichtselbstständigen Arbeit darstellen, wenn sich die Leistung des Arbeitgebers also im weitesten Sinne als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers erweist.

Die streitbefangene Vergütung wurde dem Kläger für „geleistete und bislang nicht ausgezahl-

te Überstunden“ gezahlt. Mit Erfüllung dieser Vereinbarung sollen „sämtliche gegenseitige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis“ erledigt sein. Aus diesen Regelungen ergibt sich, dass die Vergütung als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft gezahlt wurde und damit durch das Dienstverhältnis des Klägers veranlasst war. Die Vergütungen unterfallen der ermäßigten Besteuerung (Tarifermäßigung) gemäß § 34 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 EStG. Der Kläger hat eine Vergütung für mehrere Jahre (2013 bis 2015) erhalten. Es liegt ein zweckbestimmtes Entgelt für eine mehrjäh-

rige Tätigkeit vor, da gerade die über mehrere Jahre geleisteten Überstunden abgegolten werden sollten. Nach Auffassung des Senats kann die Nachzahlung einer Überstundenvergütung nicht anders beurteilt werden als die Nachzahlung von Lohn für die reguläre Arbeitsleistung.

Die Revision wurde nach § 115 Abs. 2 Nr. 2 FGO zur Fortbildung des Rechts und mit Blick auf das entgegenstehende Urteil des FG Hamburg vom 2. Juli 2002 II 83/01, EFG 2002 zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen.

Zahlungen für mehrjährig geleistete Mehrarbeit sind tarifbegünstigt.

■ SCHÄTZUNG VON AUFWENDUNGEN FÜR FIRMENFEIER

■ BFH-Beschluss vom 21. März 2019, VIII B 129/18

Mit dem o. g. Beschluss bestätigt der BFH den hälftigen Abzug der beruflich veranlassten Aufwendungen auf einer Firmenfeier als Betriebskostenabzug nach folgenden Grundsätzen:

Bestehen nach Ausschöpfung der im Einzelfall angezeigten Ermittlungsmaßnahmen keine gewichtigen Zweifel daran, dass ein abgrenzbarer Teil von Aufwendungen beruflich veranlasst ist, bereitet seine Quantifizierung aber Schwierigkeiten, so ist dieser Anteil unter Berücksichti-

gung aller maßgeblichen Umstände zu schätzen. Dies gilt auch, wenn im Rahmen eines Kanzleifestes („Herrenabend“) Mandanten, potenzielle Neumandanten und Geschäftsfreunde eingeladen werden, sich aber weder abschließend beurteilen lässt, welche der eingeladenen Personen auf der Feier tatsächlich erschienen sind, noch aufgrund der zahlreichen persönlichen und geschäftlichen Beziehungen zu den eingeladenen Gästen abschließend beurteilt werden kann, bei welchem Gast von einer überwiegend beruflich veranlassten Einladung auszugehen ist.

Sicher beruflich veranlasste Aufwendungen auf einer Firmenfeier können geschätzt werden.

■ AUFWENDUNGEN BEI DOPPELTER HAUSHALTSFÜHRUNG

■ BFH, Urteil vom 4. April 2019, VI R 18/17

Die Kläger waren zusammenveranlagte Eheleute mit Hausstand in A. Der angestellte Ehemann wurde einer ersten Tätigkeitsstätte in B zugeordnet und mietete eine Zwei-Zimmer-Wohnung an.

Die Kläger machten nachgewiesene Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung für Miete, Strom, Telefon, Rundfunkbeitrag, AfA (Absetzung für Abnutzung) für angeschaffte Einrichtungsgegenstände und Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter im Streitjahr für acht Monate in Höhe von insgesamt 10.325 Euro geltend.

Das Finanzamt war der Auffassung, dass Aufwendungen für die geringwertigen Wirtschaftsgüter (Möbel, Haushaltsartikel) zu den nur beschränkt abziehbaren Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG zählen. Unterkunftskosten können nur mit einem Höchstbetrag von monatlich 1.000 Euro abgezogen werden.

Nach Ansicht des BFH war die vom Finanzamt vorgenommene Abzugsbegrenzung unzulässig. Zu den Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft, die (nur) mit dem Höchstbetrag von 1.000 Euro pro Monat abgezogen werden können, zählen alle Aufwendungen, die der Steuerpflichtige getragen hat, um die Unterkunft zu nutzen, soweit sie ihr einzeln zugeordnet werden können. Hat der Steuerpflichtige eine Wohnung angemietet, gehört zu diesen Aufwendungen: die Bruttokaltmiete, die AfA auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer Eigentumswohnung, die Zinsen für Fremdkapital im Zeitraum der Nutzung, die (warmen und kalten) Betriebskosten sowie Stromkosten.

Kosten für die notwendige Einrichtung der Zweitwohnung (AfA für die Einrichtungsgegenstände, Anschaffungskosten der geringwertigen Wirtschaftsgüter - Möbel, Haushaltsartikel - zählen demgegenüber nicht zu den Unterkunftskosten und können über die Begrenzung hinaus geltend gemacht werden.

Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung unterliegen nicht der Abzugsbegrenzung.

□ SCHENKUNGSSTEUER BEI ZURÜCKBEHALTUNG EINES NIESSBRAUCHS

■ FG Münster, Urteil vom 14. Februar 2019, 3 K 2098/16

Streitig war, ob die Klägerin eine Schenkung ihres Ehemannes im Wege der Einräumung eines Nießbrauchs erhalten hat. Der Ehemann übertrug seinen Grundbesitz zu je ½ auf die beiden gemeinsamen Söhne und behielt sich zu seinen und der Klägerin Gunsten den lebenslänglichen unentgeltlichen Nießbrauch an dem Grundbesitz vor. Den Nießbrauchern standen damit die Mieteinnahmen aus dem Grundstück zu und sie hatten die Zins- und Tilgungsleistungen aus den grundbesicherten Darlehnsverbindlichkeiten zu tragen.

Das Finanzamt ging davon aus, dass die Einräumung des Nießbrauchs zugunsten der Klägerin durch den Ehemann unentgeltlich im Wege der Schenkung erfolgte und setzte Schenkungsteuer fest.

Das Gericht erachtete den Schenkungsbescheid als rechtswidrig und gab der Klage statt.

Nach Ansicht des Gerichts könnte die Klägerin im Verhältnis zu ihrem Ehemann nicht frei über die Erträge auf dem Mietkonto verfügen, da das Konto auf den Namen des Ehemanns lautete und die ihr eingeräumte Bankvollmacht nicht ausreichte, den von ihr vorgenommenen Verfügungen gegenüber ihrem Ehemann rechtlichen Bestand zu verschaffen. Ferner waren keine Zahlungsbewegungen erkennbar, die im Interesse der Klägerin oder zum dem Zweck erfolgt sind, ihr die Bildung eigenen Vermögens zu ermöglichen.

Auch soweit die Nießbrauchsberechtigten die auf dem Grundbesitz liegenden Lasten übernommen haben, sah das Gericht für die Klägerin aus deren Bedienung vom Mietkonto keine schenkungsteuerlich relevante Bereicherung. Die Darlehnsverbindlichkeiten werden im Interesse des Ehemanns der Klägerin bedient, der alleiniger persönlicher Schuldner geblieben ist.

Die Revision wurde zur Fortbildung des Rechts zugelassen (§ 115 Abs. 2 Nr. 2 FGO).

Die Übertragung eines Grundstücks gegen Zurückbehaltung eines Nießbrauchs auch zugunsten der Ehefrau stellt ihr gegenüber keine Schenkung dar.

■ ANERKENNUNG VON RÜCKSTELLUNGEN FÜR PENSIONSUSAGEN

■ FG Düsseldorf, Urteil vom 29. Mai 2019, 15 K 690/16 F

Die Beteiligten stritten über die steuerliche Anerkennung von Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen.

Die klagende KG hatte im Jahr 2003 eine betriebliche Altersversorgung mit Entgeltumwandlung in Form der Direktzusage für ihre Mitarbeiter eingeführt. Gemäß „VO 2003“ ergab sich die Höhe der Versorgungsleistung aus sog. Versorgungsbausteinen, die aus einer mathematischen Formel (Transformationstabelle) abgeleitet wurde.

Die Transformationstabelle und der Zinssatz können seitens der KG unter Beachtung des Gebots der Wertgleichheit ersetzt werden. 2011 verzichtete die KG auf ihr einseitiges Änderungsrecht. Seither wird jedem Arbeitnehmer jährlich sein Versorgungsbaustein, die bisher erreichte Höhe der Altersversorgung und deren voraussichtliche Höhe bei Ausscheiden mitgeteilt.

Im Rahmen einer Fachprüfung für Versorgungsrückstellungen gelangten die Finanzamtsprüfer zu der Ansicht, dass die „VO 2003“ nicht den Anforderungen des § 6a des EStG genüge. Der Klägerin sei ein steuerschädlicher Vorbehalt eingeräumt worden, weil sie die Transformationstabelle nach Belieben hätten ändern können.

Das Gericht gab dem Finanzamt Recht. Die steuerliche Anerkennung der Pensionsrückstellung wurde zutreffend versagt. Nach § 6a Abs. 1 EStG ist Voraussetzung für die Bildung einer Pensionsrückstellung, dass

- ein Rechtsanspruch auf einmalige oder laufende Pensionsleistungen begründet wird,
- die Pensionszusage keine Pensionsleistungen in Abhängigkeit von künftigen gewinnabhängigen Bezügen vorsieht,
- keinen Vorbehalt enthält, dass die Pensionsanwartschaft oder die Pensionsleistung gemindert oder entzogen werden kann,

- die Pensionszusage schriftlich erteilt ist

Die Pensionszusage muss eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthalten.

Die Pensionszusage der KG enthält einen Vorbehalt im Sinne der Gesetzesbestimmung. Die Transformationstabelle und der Zinssatz konnten seitens der KG einseitig ersetzt werden, damit stehen sie unter dem Vorbehalt der Änderung. Der Arbeitgeber hat hier die Möglichkeit, das Leistungsversprechen an geänderte

Umstände anzupassen bzw. zu mindern. Eine derartige Klausel stellt einen Vorbehalt dar, der sich an den Maßstäben des § 6a EStG messen lassen muss. Unbeachtlich ist nach Ansicht des Gerichts, ob die Regelung in arbeitsrechtlicher Hinsicht wirksam oder durchsetzbar ist.

Die Revision wurde gemäß § 115 Abs. 2 Nr. 1, 2 FGO zugelassen; insbesondere die Bedeutung der arbeitsrechtlichen Beurteilung eines Vorbehalts in einer Vereinbarung zur Pensionsrückstellung nach § 6a EStG ist bisher höchstrichterlich nicht entschieden.

Rückstellungen für Pensionszusagen werden steuerlich nicht anerkannt, wenn der Arbeitgeber die Pensionsleistung ändern kann.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

□ VERMIETUNG EINES ARBEITSZIMMERS ODER EINER ALS HOMEOFFICE GENUTZTEN WOHNUNG AN DEN ARBEITGEBER

■ BMF-Schreiben vom 18. April 2019, IV C 1-S 2211/16/10003:005, FMNR20e000019

Nutzt der Arbeitnehmer ein häusliches Arbeitszimmer als sog. Homeoffice, so kann es sich um eine Vermietung des Zimmers an den Arbeitgeber handeln (dann hätte der Arbeitnehmer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) oder die Gegenleistung des Arbeitgebers stellt Arbeitslohn dar.

Liegen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vor, sind die das Arbeitszimmer oder die als Homeoffice genutzte Wohnung betreffenden Aufwendungen in vollem Umfang als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen. Werden die Leistungen hingegen als Arbeitslohn erfasst, unterliegt der Abzug der Aufwendungen für das Arbeitszimmer oder die als Homeoffice genutzte Wohnung, ist der Abzug ggf. beschränkt (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b EStG).

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EStG auch andere Bezüge und Vorteile, die durch das individuelle Dienstverhältnis des Arbeitnehmers veranlasst sind. Hieran fehlt es, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Bezüge und Vorteile aufgrund einer anderen, neben dem Dienstverhältnis gesondert bestehenden Rechtsbeziehung - beispielsweise einem Mietverhältnis - zuwendet.

Dient das Arbeitszimmer oder die als Homeoffice genutzte Wohnung in erster Linie dem Interesse des Arbeitnehmers, ist davon auszugehen, dass die Leistungen des Arbeitgebers als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers erfolgen. Die Einnahmen sind als Arbeitslohn zu beurteilen. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung liegen dann nicht vor (§ 21 Absatz 3 EStG).

Ein für den Arbeitslohncharakter der Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer sprechendes gewichtiges Indiz liegt vor, wenn der Arbeitnehmer im Betrieb des Arbeitgebers über einen weiteren Arbeitsplatz verfügt und die Nutzung des Arbeitszimmers oder der als Homeoffice genutzten Wohnung vom Arbeitgeber lediglich gestattet oder geduldet wird. In diesem Fall ist grundsätzlich von einem vorrangigen Interesse des Arbeitnehmers an der Nutzung auszugehen. Zur Widerlegung dieser Annahme muss der Steuerpflichtige das vorrangige Interesse seines Arbeitgebers am zusätzlichen Arbeitsplatz, hinter welches das Interesse des Steuerpflichtigen zurücktritt, nachweisen. Ein etwa gleichgerichtetes Interesse von Arbeitgeber und Arbeitnehmer reicht nicht aus.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Eine für die Zuordnung der Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Sinne

Der Steuerpflichtige muss das vorrangige Interesse seines Arbeitgebers nachweisen.

von § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG erforderliche, neben dem Dienstverhältnis gesondert bestehende Rechtsbeziehung setzt voraus, dass das Arbeitszimmer oder die als Homeoffice genutzte Wohnung vorrangig im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers genutzt wird und dieses Interesse über die Entlohnung des Arbeitnehmers sowie über die Erbringung der jeweiligen Arbeitsleistung hinausgeht. Die Ausgestaltung der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als auch die tatsächliche Nutzung des angemieteten Arbeitszimmers oder der als Homeoffice genutzten Wohnung des Arbeitnehmers müssen maßgeblich und objektiv nachvollziehbar von den Bedürfnissen des Arbeitgebers geprägt sein.

Für das Vorliegen eines betrieblichen Interesses des Arbeitgebers sprechen beispielsweise folgende Anhaltspunkte:

- Für den Arbeitnehmer ist im Unternehmen kein geeigneter Arbeitsplatz vorhanden; die Versuche des Arbeitgebers, entsprechende Räume von fremden Dritten anzumieten, sind erfolglos geblieben.
- Der Arbeitgeber hat für andere Arbeitnehmer des Betriebs, die über keine für ein Arbeitszimmer geeignete Wohnung verfügen, entsprechende Rechtsbeziehungen mit fremden Dritten begründet, die nicht in einem Dienstverhältnis zu ihm stehen.

- Es wurde eine ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung über die Bedingungen der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten abgeschlossen.

Allerdings muss der Steuerpflichtige auch in diesen Fällen das vorrangige betriebliche Interesse seines Arbeitgebers nachweisen, ansonsten sind die Leistungen als Arbeitslohn zu beurteilen.

Für das Vorliegen eines betrieblichen Interesses kommt es nicht darauf an,

- ob ein entsprechendes Nutzungsverhältnis zu gleichen Bedingungen auch mit einem fremden Dritten hätte begründet werden können,
- ob der vereinbarte Mietzins die Höhe der ortsüblichen Marktmiete unterschreitet, denn das geforderte betriebliche Interesse an der Nutzung der betreffenden Räumlichkeiten wird durch eine für den Arbeitgeber vorteilhafte Gestaltung der zugrunde liegenden Rechtsbeziehung grundsätzlich nicht in Frage gestellt

Achtung: Ist das vorrangige betriebliche Interesse des Arbeitgebers an der Vermietung des Arbeitszimmers oder der als Homeoffice genutzten Wohnung vom Arbeitnehmer an den Arbeitgeber nachgewiesen, mangelt es aber an der Einkünfteerzielungsabsicht infolge negativer Überschussprognose, handelt es sich um einen steuerlich unbeachtlichen Vorgang auf der privaten Vermögensebene.

■ BUCHFÜHRUNG MITTELS ELEKTRONISCHER AUFZEICHNUNGSSYSTEME

■ BMF-Schreiben vom 17. Juni 2019, IV A 4 – S 0316 – a/18/10001

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 (BGBl. S. 3152) ist § 146 a AO eingeführt worden (Ordnungsvorschrift für die Buchführung und Aufzeichnung mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme).

Ab dem 1. Januar 2020 müssen Steuerpflichtige, die elektronische Aufzeichnungssysteme verwenden, u. a. die Art und Anzahl der im jeweiligen Unternehmen eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme und der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen dem zuständigen Finanzamt mitteilen. Jene Steuerpflichtigen, die ein elektronisches Aufzeichnungssystem vor dem 1. Januar 2020 angeschafft

haben, müssen diese Meldung bis zum 31. Januar 2020 machen.

Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle i. S. d. § 146 a Abs. 1 Satz 1 AO erfasst, muss ab dem 1. Januar 2020 dem an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten (Kunden) in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften einen Beleg über den Geschäftsvorfall ausstellen und dem an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten zur Verfügung stellen.

Der Beleg kann elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Mit der Belegausgabepflicht entsteht für den am Geschäftsvorfall Beteiligten aber keine Pflicht zur Mitnahme des Belegs.

Ab 1. Januar 2020 besteht eine Belegausgabepflicht.

Folgende Maßnahmen sind zu beachten:

- Es wurde keine allgemeine Registrierkassenpflicht eingeführt.
- Elektronische Aufzeichnungssysteme sind durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen.
- Eine Kassen-Nachschau wurde eingeführt. Sie ist ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte unter anderem im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfassung von Geschäftsvorfällen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme.
- Zur Sicherstellung der neuen gesetzlichen Verpflichtungen des § 146a AO wird Sankti-

onierung von Verstößen § 379 Abs. 1 AO geregelt. Darüber hinaus können die Ordnungswidrigkeiten des § 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 - 6 AO mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

- Die Anzeigepflicht gem. § 146a Abs. 4 AO verpflichtet denjenigen, der aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems i. S. d. § 146a Abs. 1 AO erfasst, dem zuständigen Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck Mitteilung zu machen.

Mit o. g. BMF-Schreiben hat die Finanzverwaltung den Anwendungserlass der Abgabenordnung (AEAO zu § 146 a) an die Neuregelungen angepasst.

■ VERÄUSSERUNG VON MITEIGENTUMSANTEILEN ALS LIEFERUNG

■ **BMF-Schreiben vom 23. Mai 2019, III C 2-S 7100/19/10002:002, FMNR226000019**

Mit Urteil vom 18. Februar 2016, V R 53/14 geht der BFH unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung davon aus, dass der Miteigentumsanteil an einem Gegenstand umsatzsteuerlich geliefert wird (also keine „sonstige Leistung“). Eine Beurteilung der Übertragung des Miteigentumsanteils an einem Gegenstand als sonstige

Leistung sei nicht mit Unionsrecht vereinbar (z. B. Urteil des EuGH vom 15. Dezember 2005, C-63/04, Centralan Property Ltd).

Dementsprechend änderte das BMF den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (Abschnitt 3.5) und führt als „Lieferung“ in Absatz 2, Nr. 5 auf: „die Übertragung von Miteigentumsanteilen (Bruchteileigentum) an einem Gegenstand im Sinne des § 3 UStG.“

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail team@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37 · 01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140 · Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de · www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1993 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

In Kooperation mit den Unternehmen der DOMUS sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig

gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermitteilungen zur Verfügung.



DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:
Potsdam, Dresden, Düsseldorf, Erfurt,
Frankfurt (Oder), Hamburg, Hannover,
Magdeburg, Prenzlau, Rostock
und Senftenberg



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz Berlin

Geschäftsstellen in:
Dresden und Erfurt



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Weitere Niederlassung in:
Dresden

© 2019 DOMUS AG

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 300 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

 **Russell Bedford**
taking you further